

An das Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/A/4  
(Legistik und Recht;  
Querschnittslegistik)  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per E-Mail an: [bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at)

14. Jänner 2025

Geschäftszahl: 2024-0.271.366

**STELLUNGNAHME DER ISPA ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ZUR SICHERSTELLUNG EINES HOHEN RESILIENZNIVEAUS VON KRITISCHEN EINRICHTUNGEN (RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN-GESETZ-RKEG) ERLASSEN WIRD**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Entwurfs, mit welchem das Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz - RKEG) erlassen werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu § 8 RKEG-Entwurf, Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen**

§ 8 Abs 1 RKEG-Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister für Inneres nach Anhörung der von einem Sicherheitsvorfall betroffenen kritischen Einrichtung personenbezogene Kontakt- und Identitätsdaten sowie sonstige erforderliche Informationen, die mit einer Meldung zu einem Sicherheitsvorfall in Zusammenhang stehen, nach Abwägung der Auswirkungen auf die Betroffenen veröffentlichen kann, um die Öffentlichkeit über Sicherheitsvorfälle zu unterrichten, sofern die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur

Verhütung oder zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen erforderlich ist oder die Offenlegung des Sicherheitsvorfalls auf sonstige Weise im öffentlichen Interesse liegt. § 8 Abs 1 RKEG-Entwurf stellt die nationale Umsetzung des Art 15 Abs 4 RKE-RL dar. Art 15 Abs 4 RKE-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit über einen nach Art 15 Abs 1 RKE-RL gemeldeten Sicherheitsvorfall informieren, wenn sie zu der Ansicht gelangen, dass dies im öffentlichen Interesse liegen würde.

In der unionsrechtlichen Vorgabe ist nicht vorgesehen, dass personenbezogene Kontakt- und Identitätsdaten veröffentlicht werden sollen. Es ist vielmehr vorgesehen, dass die Öffentlichkeit über den Sicherheitsvorfall selbst und gegebenenfalls über Abhilfemaßnahmen informiert werden soll. In Art 1 Abs 9 RKE-RL wird des Weiteren ausdrücklich festgehalten, dass betreffend den Schutz personenbezogener Daten, die DSGVO sowie die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation unberührt bleiben. Wenngleich die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs 1 RKEG-Entwurf Näheres zur Erforderlichkeit der Veröffentlichung sowie eine Interessenabwägung im Sinne der DSGVO ausführen, ist nicht ersichtlich, weshalb die Veröffentlichung von personenbezogenen Kontakt- und Identitätsdaten notwendig ist.

Jede Datenverarbeitung erfordert eine rechtliche Grundlage, die auch in einem Gesetz verankert sein kann. Offenbar handelt es sich bei der in § 8 Abs 1 RKEG-Entwurf vorgesehene Datenverarbeitung, um eine Datenverarbeitung im Sinne des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO („die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“). Dabei ist es jedoch unerlässlich, dass das Gesetz, welches eine Rechtsgrundlage gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO darstellen soll, selbst eine hinreichende Interessensabwägung vornimmt. Die Verpflichtung dazu ist in Art 6 Abs 3 lit b DSGVO festgelegt und wird im ErwG 45 DSGVO präzisiert. Art 6 Abs 3 lit b DSGVO enthält folgende Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung gemäß Art 6 Abs 1 lit c oder e DSGVO: *„Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch*

*a) Unionsrecht oder*

*b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.*

*Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische*

*Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. **Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.***

Der vorgesehene Entwurf des § 8 Abs 1 RKEG enthält keine Interessensabwägung im Sinne des Art 6 Abs 3 lit b DSGVO und erfüllt daher nicht die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung im Sinne des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO. Darüber hinaus überschreitet die vorgesehene Datenverarbeitung von Kontakt- und Identitätsdaten die unionsrechtlichen Vorgaben der RKE-RL.

Daher ist ein ausreichender Schutz personenbezogener Daten (insbesondere im Hinblick auf Kontakt- und Identitätsdaten von Mitarbeitern oder Geschäftsgeheimnisse von kritischen Einrichtungen) in Zweifel zu ziehen. Die ISPA sieht daher die nationale Umsetzung des Art 15 Abs 4 RKE-RL als überschießend an und regt an, die in § 8 Abs 1 RKEG-Entwurf normierte Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen, auf Informationen über den Sicherheitsvorfall sowie auf mögliche Abhilfemaßnahmen zu beschränken, ohne dabei personenbezogene Kontakt- bzw. Identitätsdaten zu veröffentlichen.

## **2. Zu § 9 RKEG-Entwurf, Strategie für Resilienz von kritischen Einrichtungen**

§ 9 Abs 1 RKEG-Entwurf verpflichtet den Bundesminister für Inneres, für die Bundesregierung eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen (Strategie) vorzubereiten und diese anlassbezogen, längstens jedoch alle vier Jahre anzupassen. Dabei soll den im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien, den betroffenen Ländern sowie den in Betracht kommenden Interessenvertretungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Mit dieser Bestimmung wird Art 4 Abs 1 RKE-RL umgesetzt. Die ISPA regt an, dass nicht nur

Interessensvertretungen, sondern auch Stakeholdern die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden soll.

### **3. Zu § 11 RKEG-Entwurf, Ermittlung Kritischer Einrichtungen**

§ 11 Abs 2 RKEG-Entwurf verpflichtet den Bundesminister für Inneres, durch Verordnung nähere Regelungen zur Beurteilung festzulegen, wann ein Sicherheitsvorfall die erhebliche Störung bei der Erbringung der wesentlichen Dienste bewirken würde. Dabei ist gemäß Abs 1 leg cit die Zahl der Nutzer, die einen wesentlichen Dienst in Anspruch nehmen zu berücksichtigen. Die Begriffsbestimmungen enthalten keine Legaldefinition des Nutzers. Der Begriff des Nutzers sollte daher legaldefiniert werden und auf jene natürliche oder juristische Person abgestellt werden, die einen wesentlichen Dienst im Rahmen einer vertraglichen Beziehung mit dem Unternehmen in Anspruch nimmt. Betreffend die Legaldefinition des „Nutzers, der einen wesentlichen Dienst in Anspruch nimmt“ (iSd § 11 Abs 2 RKEG-Entwurf) wird angeregt, die Expertise der ENISA für die Ausarbeitung einer Legaldefinition einzuholen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass weder die RKE-RL noch der Entwurf des RKEG eine Legaldefinition des „Nutzers“ normiert und die Legaldefinition dieses Begriffes neben der Auswirkung auf die Ermittlung als kritische Einrichtung des Weiteren Auswirkungen auf (noch zu veröffentlichende) Durchführungsverordnungen haben wird, ist die Einholung der Expertise der ENISA aus der Sicht der ISPA unerlässlich.

### **4. Zu § 12 RKEG-Entwurf, Kritische Einrichtungen im Sektor öffentliche Verwaltung iVm § 1 RKEG-Entwurf, Kompetenzdeckung**

§ 12 Abs 1 RKEG-Entwurf definiert in seinen Z 1-4 die (kumulativen) Voraussetzungen unter denen Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung als kritische Einrichtungen im Sinne des RKEG ermittelt werden können. § 12 Abs 2 Z 2 RKEG-Entwurf legt unter anderem fest, dass die Einrichtungen *„zur Besorgung von Angelegenheiten der Bundesverwaltung berufen sind und entweder als Bundesbehörden eingerichtet wurden oder Rechtspersönlichkeit besitzen, mit Ausnahme der Länder, Gemeinden sowie Gemeindeverbände“*. Aus der Definition einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, aus § 12 Abs 1 RKEG-Entwurf sowie aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 RKEG-Entwurf ergibt sich, dass *ausschließlich organisatorisch als Bundesbehörde eingerichtete Behörden umfasst sein sollen; Landesbehörden, die bloß funktional als Bundesbehörden fungieren, sollen hingegen ausgeschlossen sein.* § 1

RKEG-Entwurf legt fest, dass *die Erlassung, Aufhebung, Änderung sowie Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in jenen Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.* Aus der Formulierung, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können, ergibt sich, dass für den Fall, dass die im RKEG geregelten Angelegenheiten von bloß funktional nicht organisatorisch als Bundesbehörde fungierende Behörden nicht gemäß § 12 RKEG- Entwurf als kritische Einrichtung im öffentlichen Sektor ermittelt werden könnten. Um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu erreichen, ist es jedoch nötig, dass die für die Angelegenheiten der Resilienz kritischer Einrichtungen zuständigen Behörden gemäß § 12 RKEG-Entwurf als kritische Einrichtung im öffentlichen Sektor ermittelt werden können. Die ISPA regt daher an, dass § 1 RKEG-Entwurf dahingehend abgeändert wird, dass die im RKEG geregelten Angelegenheiten nicht nur unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können, sondern die Kompetenz dazu explizit festgelegt wird, sodass § 1 RKEG wie folgt lauten könnte: *„Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten **werden** unmittelbar von Bundesbehörden besorgt ~~werden~~.“*

## **5. Zu § 22 RKEG-Entwurf, Verwaltungsstrafverfahren**

§ 22 RKEG-Entwurf stellt die nationale Umsetzung des Art 22 RKE-RL dar. Art 22 RKE-RL normiert, dass *„die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.“* § 22 Abs 1 RKEG-Entwurf sieht eine Geldstrafe bis zu 50 000 EUR und im Wiederholungsfall bis zu 100 000 EUR vor. § 22 Abs 2 RKEG-Entwurf sieht eine Geldstrafe bis zu 7 Mio EUR vor. Unter Berücksichtigung der in § 22 Abs 1 und Abs 2 leg cit genannten Verwaltungsstraftatbestände erscheinen die normierten Geldstrafen nicht verhältnismäßig. Zu betonen ist die grobe Unverhältnismäßigkeit der in § 22 Abs 2 leg cit festgelegten Geldstrafe mit bis zu 7 Mio EUR. Die ISPA regt daher die Herabsetzung der normierten Geldstrafen in Abs 1 und Abs 2 leg cit sowie das Festlegen von Strafbemessungskriterien an.

## **6. Sonstige Anmerkungen**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resilienzmaßnahmen möchten wir auf die besondere Bedeutung der Anerkennung der daraus entstehenden Mehrkosten

hinweisen. Es ist entscheidend, dass die finanziellen Belastungen, die durch die Umsetzung entstehen, zeitnah und in vollem Umfang von der zuständigen Regulierungsbehörde anerkannt und abgegolten werden. Die ISPA regt an, klare, transparente und praktikable Regelungen zu schaffen, die sicherstellen, dass die betroffenen Unternehmen nicht übermäßig belastet werden. Darüber hinaus möchten wir anregen, einen strukturierten Prozess für die Kostenermittlung und -anerkennung zu etablieren, der auf nachvollziehbaren Kriterien basiert und den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten minimiert. Eine rasche und reibungslose Abwicklung seitens der Regulierungsbehörde wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. Dies würde nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch zur Rechtssicherheit beitragen.

Wir möchten uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und hoffen auf Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen. Für weitere Informationen oder Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Stefan Ebenberger

ISPA Internet Service Providers Austria

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.